

Verordnung der Stadt Landshut über den Schutz eines Landschaftsbestandteiles „Graben am Klosterholzweg“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), sowie der Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), erlässt die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist der Graben nordöstlich des Klosterholzweges. Der in § 3 beschriebene und abgegrenzte Landschaftsbestandteil im vorgenannten Bereich wird unter der Bezeichnung „Graben am Klosterholzweg“ als Landschaftsbestandteil geschützt.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Schutzgebietsausweisung „Graben am Klosterholzweg“ ist es,

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sichern,
2. die durch das Gehölz gegebene Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu bewahren,
3. schädliche Einwirkungen abzuwehren.

§ 3

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,1278 ha. Er wird im Norden im Wesentlichen begrenzt durch die Bundesautobahn, im Westen durch den Klosterholzweg, im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und im Süden durch die Straße Am Banngraben.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet und das Schutzgebiet ist flächig schraffiert dargestellt. Als Grenze gilt der Innenrand der schwarzen Abgrenzungslinie. Die Karte ist im Original im Maßstab 1 : 2.500 bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist ausschließlich die bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Landshut verwahrte Karte im Maßstab 1 : 2.500. Die Karte kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich einer Befreiung nach § 6 ist es in dem in § 3 genannten Landschaftsbestandteil verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art und Krafträdern zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen notwendig ist; ausgenommen sind Fahrzeuge für land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Grundstücksanlieger,
 2. Hunde, ausgenommen Hüte- und Jagdhunde beim Einsatz, frei laufen zu lassen,
 3. die Ruhe in der Natur durch Lärm oder Benutzung von Tonübertragungsgeräten - unbeschadet der Vorschriften des Bayer. Landesstraß- und Ordnungsgesetzes bzw. des Bayer. Immissionsschutzgesetzes - zu stören,
 4. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss zu stören, Feuer zu machen oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen,
 5. außerhalb von Straßen oder geeigneten Wegen zu reiten oder mit Fahrrädern zu fahren,
 6. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuerstätten zu betreiben,

7. standortfremde oder nichtheimische Pflanzen oder Tierarten einzubringen, artenschutzrelevante Bäume, die sichtbare Höhlungen oder andere Habitatbaumstrukturen aufweisen (Biotopbäume), ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen,
8. Baumfällungen während der Vogelbrutzeit durchzuführen, sofern nicht unmittelbare Gefahr im Verzug ist und keine Alternativen zur Verfügung stehen,
9. unbeschadet abfallrechtlicher Vorschriften das Gelände zu verunreinigen,
10. bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie nicht baugenehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere
 - Sendemasten, Antennen, Windkraftanlagen oder ähnliche Anlagen
 - Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen oder die Veränderung der Bodengestalt in sonstiger Weise
 - Einfriedungen und Mauern aller Art, ausgenommen Weidezäune und Zäune zum Schutz forstlicher und gärtnerischer Kulturen
 - Gebäude aller Art, auch wenn sie keiner anderen Genehmigungspflicht unterliegen,
11. Straßen, Wege, Park-, Camping- und Sportplätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen sind Rückewege und Holzlagerplätze entlang von Wegen,
12. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten aufzustellen.
13. Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch
 - Befestigen des Traufbereiches mit Beton, Asphalt und anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien oder Bodenverdichtungen, z. B. durch das Lagern von Materialien,
 - Lagern oder Ausbringen pflanzenschädlicher Stoffe,
 - Anwendung von Düngemitteln entgegen der guten fachlichen Praxis,
 - die Anwendung von Auftausalzen, soweit sie in den Wurzelbereich eindringen können.

§ 5

Sonderregelungen

Unberührt bleiben

1. die naturnahe Waldbewirtschaftung nach den Vorgaben des Bundeswaldgesetzes und des Bayerischen Waldgesetzes,
2. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit auf der Straße „Klosterholzweg“ – unter größtmöglichem Erhalt vorhandener Bäume – bei Gefahr im Verzug,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei,

5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Maßnahmen,
6. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen und Leitungen der Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser, Strom),
7. fachgerecht durchgeführte, erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

§ 6

Befreiungen

(1) Auf Antrag kann Befreiung von den Verboten des § 4 gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Befreiung ist nach Art 56 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die Stadt Landshut als untere Naturschutzbehörde zuständig.

(2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt;

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (50 000 Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Neben-

bestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

STADT LANDSHUT
Landshut, den TT.MM.JJJJ

Alexander Putz
Oberbürgermeister